

»Ein Kulturgesetz für NRW«

Inhaltliche Aspekte für ein Kulturfördergesetz (KFG)



Kunst und Kultur kommen eine herausragende Bedeutung zu: Sie sind Teil und Motor der gesellschaftlichen Entwicklung und der Bildung und prägen das soziale Leben. Sie bieten zudem den Raum und die Chance zur Entwicklung einer eigenständigen Persönlichkeit.

Dieser Bedeutung entsprechend wollen wir die Förderung von Kunst, Kultur und kultureller Bildung in einem Kulturfördergesetz regeln. Ein solches Gesetz wird auch von Akteuren aus allen gesellschaftlichen Bereichen gefordert; schließlich entspricht ein Kulturfördergesetz den Erfordernissen einer nachhaltigen Kulturförderung. Die Kulturförderung des Landes NRW befindet sich aufgrund des gesellschaftlichen Wandels, des digitalen Umbruchs, aber auch wegen wachsender finanz- bzw. haushaltsrechtlicher Zwänge an einem Wendepunkt.

Wir verstehen Kulturförderung zunehmend als Strukturpolitik, die in einem verbindlichen Rahmen vom Land und den Kommunen gemeinsam verantwortet und wahrgenommen wird. Eine gesetzliche Grundlage soll zugleich neue Chancen für Kunst und Kultur im Sinne einer auf Nachhaltigkeit abzielenden Kulturförderung eröffnen und sie zum wesentlichen Bestandteil einer Politik der Daseinsvorsorge machen.

Bedeutung eines Kulturfördergesetzes

Ein Kulturfördergesetz soll insbesondere die Bedeutung und den Stellenwert von Kunst und Kultur unterstreichen. Kulturelle Bildung ist eine wichtige Aufgabe zur Ermöglichung der kulturellen und gesellschaftlichen Teilhabe. Mit dem Gesetz wird der politische Stellenwert der Landeskulturpolitik unterstrichen, eine kulturpolitische Orientierung vorgenommen und die Verlässlichkeit und Transparenz für alle Kulturakteure in NRW erhöht werden.

Kulturförderung eine gemeinsame Aufgabe von Land und Kommunen

Kulturförderung in Nordrhein-Westfalen ist immer als eine besondere Aufgabe der Kommunen verstanden worden. Dabei soll es auch bleiben. Es gilt aber die Förderung zu stabilisieren. Denn Kunst und Kultur leben auch von Stetigkeit und Nachhaltigkeit. Das Land ergänzt und unterstützt dabei die kulturpolitischen Aktivitäten der Kommunen und setzt durch besondere Fördermaßnahmen neue Akzente. Es ist aber auch selbst Träger von Kultureinrichtungen, die durch das Gesetz auch eine neue Grundlage erhalten.

Grundzüge für ein Gesetz

I. Das KFG bezieht insbesondere folgende Grundzüge/Bereiche ein:

- Kulturförderung als gemeinsame Aufgabe der Kommunen und des Landes
- Kulturförderung zwischen Freiwilligkeit und objektiver Rechtsverpflichtung
- Ziele und Grundsätze der Kunst- und Kulturförderung des Landes
- Stellenwert und Bedeutung der kulturellen Bildung
- Interkultur und Inklusion sowie Gendergerechtigkeit als Querschnittsaufgaben in der Kultur
- Handlungsfelder/Sparten der Kunst- und Kulturförderung
- Landeseigene Kulturaufgaben und -einrichtungen
- Qualitätsentwicklung (Wirksamkeitsdialog) und experimentelle Perspektiven
- Regionale Kulturpolitik
- Kunst am Bau
- Strukturelemente wie z.B. Kulturförderplan, Kulturbericht, Vernetzung zu anderen Institutionen z.B. im Wissenschafts- und Ausbildungsbereich

II.

Das Gesetz soll zentrale Querschnittsaufgaben und –ziele, so z.B. Hinweise zur interkulturellen Kulturarbeit, zur Bedeutung von Inklusion, zu besonderen Zielgruppen und zur gesellschaftlichen Teilhabe, umfassen und deren Bedeutung für Kunst und Kultur beschreiben.

III.

Einen besonderen Stellenwert soll die kulturelle Bildung in der Kulturförderung des Landes erhalten. Sie stellt eine Aufgabe dar, die in alle Bereiche der Kulturförderung hineinspielt. Hervorgehoben werden sollen ihre besondere Bedeutung für die individuelle Bildungsförderung und ihre sozialkompensatorische Ausrichtung, ihre Schwerpunkte und ihre übergreifenden Ansätze/Vernetzungen (z.B. zur Kinder- und Jugendarbeit und zur Schule). Es soll zudem festgelegt werden, dass jeder Empfänger von Zuwendungen des Landes in angemessenem Umfang kulturelle Bildungsaufgaben wahrnehmen muss.

IV.

Die Handlungsfelder der Kunst- und Kulturförderung des Landes werden im Einzelnen aufgegriffen. Dies gilt insbesondere auch für die Förderung der Musik, der Museen, des Theaters, des Tanzes der bildenden Kunst und der Literatur. Zudem sollen spezifische Formen der Kultur, wie z.B. die Laienmusik in ihrer Bedeutung und Förderung dargestellt werden. Aufgaben und Ziele des Bibliothekswesens sollen besonders betrachtet werden. Weitergehende Notwendigkeiten zur Normierung werden geprüft.

V.

Aktuelle Bedeutung in der praktischen Kulturarbeit haben digitale Medien. Sie sind besonders im Kontext kultureller Bildung wichtig. Auch die kulturelle Filmbildung ist ein wichtiger Bereich der Kulturarbeit. Beide Felder werden in das Gesetz aufgenommen und entsprechend ihrer Bedeutung berücksichtigt.

VI.

Die „Kunst am Bau“ soll als wichtiges Feld der individuellen Künstlerförderung anerkannt und geregelt werden. Insbesondere wäre zu erörtern, ob ein prozentualer Anteil der Baukosten für diese Art der Förderung gesetzlich festgelegt werden kann.

VII.

Zentrales Instrument der Kulturförderung soll zukünftig ein „Kulturförderplan“ sein. Durch ihn sollen – jeweils für eine Legislaturperiode – konkrete Ziele und Schwerpunkte der Förderung sowie Förderprogramme des Landes festgelegt werden. Er dient auch als Grundlage für die jährlichen Zuweisungen für die verschiedenen Förderfelder und -programme. Der Kulturförderplan soll auch Förderkriterien und Verfahrensregelungen enthalten. Den Kommunen soll die Einführung eines Kulturförderplans/oder Kulturentwicklungsplans empfohlen werden.

VIII.

Innovative Prozesse, Qualitätsreflektion und neue Entwicklungen sind für die Zukunft der Kunst und Kultur besonders wichtig. Daher sollen Regelungen zur Qualitätssicherung transparent beschrieben werden. Zur Weiterentwicklung der Kulturarbeit gehören auch Vernetzungen in andere Felder, wie z.B. Ausbildung, Wissenschaft und Forschung.

IX.

Einen besonderen Stellenwert soll ein regelmäßig von der Landesregierung zu erstellender Kulturförderbericht erhalten. Angestrebt wird, in einer Legislaturperiode einen Gesamtbericht zu erstellen, der dem Landtag zur Beratung vorgelegt werden soll. Zudem sollen jährliche Förderberichte Auskunft über die Kulturförderung geben.

X.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für das KFG soll geprüft werden, ob eine Möglichkeit geschaffen werden kann, Kommunen auf der Basis eines Auswahlverfahrens im Rahmen langfristiger Förderprogramme bzw. Kooperationen zwischen Land und Kommunen eine pauschale Landesförderung ohne förmlich nachgewiesenen Eigenanteil zu gewähren.

XI.

Zu prüfen ist, ob es Regelungen geben kann, die sicherstellen, dass auch Kommunen mit Haushaltssicherungskonzepten oder im Nothaushalt ein gewisses Mindestmaß an Kulturförderung und Kulturangebot als freiwillige Aufgabe weiterleisten bzw. entwickeln können, ohne dass ihnen dies kommunalaufsichtlich untersagt werden kann. Es geht hier um die Frage, ob im Bereich freiwilliger Aufgaben ein geschützter bzw. zu schützender Kernbereich des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden existiert und ob bzw. wie er konkret definiert werden kann.